

DG-AGB-005

– Besondere Geschäftsbedingungen für Cloud- und Hosting-Leistungen

Präambel

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Cloud- und Hosting-Leistungen (DG-AGB-005) ergänzen die DG-AGB-001 – Allgemeine Geschäftsbedingungen der DGDATA Datentechnik GmbH. Sie gelten für sämtliche von der DGDATA Datentechnik GmbH angebotenen Cloud-, Hosting- und vergleichbaren Infrastrukturleistungen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung oder der verwendeten Technologie.

Erfasst werden insbesondere Leistungen des Hostings, Webhostings, Managed Hostings, Housing- und Colocation-Leistungen, Private-, Public- und Hybrid-Cloud-Lösungen, Infrastructure as a Service (IaaS), Platform as a Service (PaaS), Software as a Service (SaaS), virtuelle Server, Speicher- und Rechenzentrumsleistungen, virtuelle IT-Ressourcen sowie vergleichbare gegenwärtige oder zukünftige Infrastruktur- und Cloud-Dienstleistungen.

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen regeln ausschließlich die für Cloud- und Hosting-Leistungen geltenden Besonderheiten. Soweit diese keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen der DG-AGB-001.

§ 1 Geltungsbereich und Verhältnis zur DG-AGB-001

(1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Cloud- und Hosting-Leistungen (DG-AGB-005) gelten ergänzend zu den DG-AGB-001 für sämtliche Verträge der DGDATA Datentechnik GmbH über die Bereitstellung, den Betrieb, die Verwaltung oder die Überlassung von Cloud- und Hosting-Leistungen.

(2) Cloud- und Hosting-Leistungen im Sinne dieser Besonderen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Leistungen zur Bereitstellung, Nutzung, Verwaltung oder zum Betrieb physischer oder virtueller IT-Infrastrukturen, Rechenzentrumsressourcen, Speicher-, Netzwerk- und Plattformressourcen sowie softwaregestützter oder sonstiger digitaler Infrastrukturleistungen, unabhängig von deren technischer Ausgestaltung, Bereitstellungsform oder Bezeichnung. Hierzu gehören insbesondere Hosting, Webhosting, Managed Hosting, Housing- und Colocation-Leistungen, Private-, Public- und Hybrid-Cloud-Lösungen, Infrastructure as a Service (IaaS), Platform as a Service (PaaS), Software as a Service (SaaS), virtuelle Server sowie vergleichbare gegenwärtige oder zukünftige Infrastrukturleistungen.

(3) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Besonderheiten der in Absatz 2 genannten Leistungen. Soweit sie keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen der DG-AGB-001.

(4) Soweit einzelne Cloud- oder Hosting-Leistungen aufgrund ihrer technischen oder fachlichen Besonderheiten ergänzender Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen oder produktspezifischer Vertragsbedingungen bedürfen, gehen diese im Umfang ihrer jeweiligen Regelung diesen Besonderen Geschäftsbedingungen vor. Im Übrigen bleiben die DG-AGB-001 und diese Besonderen Geschäftsbedingungen unberührt.

§ 2 Leistungsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Gegenstand der Cloud- und Hosting-Leistungen ist die Bereitstellung, der Betrieb, die Verwaltung oder die Überlassung von IT-Infrastrukturen, IT-Ressourcen oder darauf aufbauenden Leistungen entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung einschließlich der hierzu vereinbarten technischen und organisatorischen Leistungen.

(2) Art, Umfang, Beschaffenheit und Leistungsmerkmale der jeweiligen Cloud- und Hosting-Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der vertraglichen Vereinbarung, der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie den ergänzend einbezogenen Vertragsunterlagen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet die DGDATA Datentechnik GmbH weder die Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs noch die dauerhafte Verfügbarkeit bestimmter Hard- oder Softwareprodukte, Hersteller, Technologien, Plattformen oder technischer Architekturen. Die Auswahl und Weiterentwicklung der zur Leistungserbringung eingesetzten technischen Infrastruktur bleibt vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen der DGDATA Datentechnik GmbH überlassen, sofern hierdurch die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Die DGDATA Datentechnik GmbH ist berechtigt, Cloud- und Hosting-Leistungen unter Einsatz eigener oder fremder Rechenzentren, technischer Plattformen, Netzwerke, Infrastrukturen oder geeigneter Dritter zu erbringen, soweit hierdurch keine vertraglich zugesicherten Leistungsmerkmale oder zwingenden gesetzlichen Anforderungen beeinträchtigt werden.

(5) Soweit Leistungen auf gemeinsam genutzten technischen Infrastrukturen erbracht werden, begründet dies keinen Anspruch des Auftraggebers auf die ausschließliche Nutzung bestimmter Systeme, Hardware, Speicher-, Netzwerk- oder Rechenkapazitäten, sofern eine exklusive Bereitstellung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3 Bereitstellung und Betriebsbereitschaft der Cloud- und Hosting-Leistungen

(1) Die DGDATA Datentechnik GmbH stellt die vertraglich vereinbarten Cloud- und Hosting-Leistungen innerhalb des vereinbarten Bereitstellungszeitraums oder, sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, innerhalb einer angemessenen Frist betriebsbereit zur Verfügung.

(2) Die Betriebsbereitschaft ist hergestellt, sobald die vereinbarten Leistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur vertragsgemäßen Nutzung bereitstehen und der Auftraggeber die hierfür erforderlichen Zugangsmöglichkeiten oder sonstigen vereinbarten Bereitstellungsinformationen erhalten hat.

(3) Sofern die Bereitstellung die Mitwirkung des Auftraggebers erfordert, insbesondere durch die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Zugangsdaten, Freigaben, technischen Voraussetzungen oder sonstigen Mitwirkungshandlungen, verschieben sich vereinbarte Bereitstellungsfristen angemessen um den Zeitraum, in dem die Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wurde. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben unberührt.

(4) Die DGDATA Datentechnik GmbH ist berechtigt, Cloud- und Hosting-Leistungen schrittweise bereitzustellen oder in Teilleistungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale zumutbar ist und die vertragsgemäße Nutzung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Geringfügige Abweichungen der bereitgestellten technischen Ausgestaltung von der Leistungsbeschreibung begründen keinen Mangel, sofern die vereinbarten Leistungsmerkmale, die Gebrauchstauglichkeit und der vertraglich vorausgesetzte Nutzungszweck hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 4 Verfügbarkeit, Service Level und Wartungsmaßnahmen

(1) Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, schuldet die DGDATA Datentechnik GmbH die Bereitstellung der Cloud- und Hosting-Leistungen im Rahmen der vereinbarten technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Ein bestimmter Verfügbarkeitsgrad oder bestimmte Service Levels werden nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.

(2) Vereinbarte Verfügbarkeiten und Service Levels beziehen sich ausschließlich auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Servicevereinbarung ausdrücklich bezeichneten Leistungen und Messgrößen.

(3) Zeiten, in denen die vertragsgemäße Nutzung aufgrund geplanter Wartungsmaßnahmen, sicherheitsrelevanter Maßnahmen, notwendiger Aktualisierungen, technischer Verbesserungen oder aufgrund von Umständen außerhalb des Verantwortungsbereichs der DGDATA Datentechnik GmbH eingeschränkt oder vorübergehend nicht möglich ist, bleiben bei der Beurteilung vereinbarter Verfügbarkeiten unberücksichtigt, soweit dies vertraglich vereinbart oder gesetzlich zulässig ist.

(4) Geplante Wartungsmaßnahmen werden, soweit dies nach Art und Umfang der Maßnahme möglich und zumutbar ist, außerhalb üblicher Geschäftszeiten oder unter möglichst geringer Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung durchgeführt. Soweit erforderlich, informiert die DGDATA Datentechnik GmbH den Auftraggeber vorab in angemessener Weise.

(5) Die DGDATA Datentechnik GmbH ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit technische Maßnahmen durchzuführen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Stabilität, Integrität, Leistungsfähigkeit oder Zukunftsfähigkeit der Cloud- und Hosting-Leistungen dienen, sofern

hierdurch die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(6) Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln oder sonstiger Pflichtverletzungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5 Technische Änderungen, Migrationen und Weiterentwicklung der Cloud- und Hosting-Infrastruktur

(1) Die DGDATA Datentechnik GmbH ist berechtigt, die zur Erbringung der Cloud- und Hosting-Leistungen eingesetzten technischen Infrastrukturen, Systeme, Plattformen, Softwarekomponenten, Netzwerkarchitekturen, Speichertechnologien oder sonstigen technischen Einrichtungen während der Vertragslaufzeit zu ändern, zu modernisieren, zu ersetzen oder auf andere technische Umgebungen zu migrieren, soweit dies zur Aufrechterhaltung, Verbesserung, Weiterentwicklung, Sicherheit, Stabilität oder Wirtschaftlichkeit der Leistungen oder aufgrund technischer, rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen erforderlich oder sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Technische Änderungen nach Absatz 1 dürfen nicht dazu führen, dass die vertraglich vereinbarten wesentlichen Leistungsmerkmale oder der vertragsgemäße Nutzungszweck der Cloud- und Hosting-Leistungen erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Soweit technische Änderungen oder Migrationen voraussichtlich mit nicht nur unerheblichen Auswirkungen auf die Nutzung der Cloud- und Hosting-Leistungen verbunden sind, informiert die DGDATA Datentechnik GmbH den Auftraggeber hierüber, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich und zumutbar ist, rechtzeitig vor deren Durchführung.

(4) Erfordern technische Änderungen oder Migrationen eine Mitwirkung des Auftraggebers, insbesondere Anpassungen seiner Systeme, Konfigurationen, Schnittstellen oder Anwendungen, wird die DGDATA Datentechnik GmbH den Auftraggeber hierauf in angemessenem Umfang hinweisen. Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers richten sich im Übrigen nach den vertraglichen Vereinbarungen und den DG-AGB-001.

(5) Soweit technische Änderungen ausschließlich der Beseitigung von Sicherheitsrisiken, der Abwehr konkreter Gefährdungen, der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder der Aufrechterhaltung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs dienen und ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, darf die DGDATA Datentechnik GmbH diese Maßnahmen auch ohne vorherige Ankündigung durchführen. Der Auftraggeber wird hierüber nach Möglichkeit unverzüglich informiert.

§ 6 Datenspeicherung, Datenstandorte und Datenverarbeitung

(1) Die DGDATA Datentechnik GmbH erbringt Cloud- und Hosting-Leistungen unter Einsatz der jeweils vertraglich vereinbarten oder zur Leistungserbringung erforderlichen technischen Infrastrukturen. Hierzu können Daten auf einem oder mehreren physischen oder virtuellen

Systemen gespeichert, verarbeitet, gespiegelt, repliziert, gesichert oder zwischen technischen Infrastrukturen übertragen werden, soweit dies der vertragsgemäßen Leistungserbringung dient.

(2) Soweit vertraglich kein bestimmter Datenstandort oder keine bestimmte Region vereinbart wurde, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf die Nutzung eines bestimmten Rechenzentrums, eines bestimmten Servers oder einer bestimmten technischen Infrastruktur.

(3) Sofern ein bestimmter Datenstandort, eine bestimmte Region oder sonstige Anforderungen an den Ort der Datenverarbeitung vertraglich vereinbart wurden, wird die DGDATA Datentechnik GmbH diese Vorgaben im Rahmen der vereinbarten Leistung berücksichtigen. Zwingende gesetzliche oder behördliche Anforderungen bleiben unberührt.

(4) Die DGDATA Datentechnik GmbH ist berechtigt, Daten innerhalb der zur Leistungserbringung eingesetzten technischen Infrastruktur zu vervielfältigen, zwischen Systemen zu übertragen oder auf redundanten Speichersystemen vorzuhalten, soweit dies zur Gewährleistung der Verfügbarkeit, Integrität, Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Wiederherstellbarkeit der Cloud- und Hosting-Leistungen erforderlich ist.

(5) Die vorstehenden Regelungen begründen keine eigenständigen datenschutzrechtlichen Berechtigungen oder Verpflichtungen. Soweit für die Verarbeitung personenbezogener Daten besondere gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen erforderlich sind, gelten ausschließlich die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwischen den Vertragsparteien hierzu getroffenen Vereinbarungen.

§ 7 Zugangsberechtigungen, Authentifizierung und Nutzung der Cloud- und Hosting-Leistungen

(1) Die Nutzung der Cloud- und Hosting-Leistungen erfolgt über die jeweils vereinbarten Zugangswege, Authentifizierungsverfahren und technischen Schnittstellen. Art und Umfang der bereitgestellten Zugangsberechtigungen ergeben sich aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder Leistungsbeschreibung.

(2) Die DGDATA Datentechnik GmbH ist berechtigt, Authentifizierungsverfahren, Sicherheitsmechanismen und technische Zugangsvoraussetzungen an den Stand der Technik, geänderte Sicherheitsanforderungen oder technische Weiterentwicklungen anzupassen, soweit hierdurch die vertragsgemäße Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Soweit dies zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist, kann die DGDATA Datentechnik GmbH den Zugang zu einzelnen Leistungen oder Funktionen vorübergehend einschränken oder sperren, insbesondere bei sicherheitsrelevanten Ereignissen, konkreten Missbrauchsverdachtsfällen, erheblichen Störungen des technischen Betriebs oder zur Durchführung notwendiger Wartungs- oder Schutzmaßnahmen. Gesetzliche und vertragliche Rechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

(4) Der Auftraggeber ist für die Verwaltung der ihm zugewiesenen Zugangsberechtigungen innerhalb seines Verantwortungsbereichs verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass Zugangsberechtigungen ausschließlich durch hierzu autorisierte Personen genutzt werden.

Weitergehende Mitwirkungs- oder Sorgfaltspflichten richten sich nach den DG-AGB-001 sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

(5) Stellt die DGDATA Datentechnik GmbH Verfahren zur Mehrfaktor-Authentifizierung, zur rollenbasierten Berechtigungsverwaltung oder vergleichbare Sicherheitsfunktionen bereit oder vereinbaren die Vertragsparteien deren Nutzung, sind diese entsprechend der vertraglichen Vereinbarung anzuwenden.

(6) Die DGDATA Datentechnik GmbH ist berechtigt, Zugangsberechtigungen oder Authentifizierungsmerkmale zu ändern oder neu zu vergeben, soweit dies aus technischen, sicherheitsrelevanten oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Soweit möglich und zumutbar, wird der Auftraggeber hierüber vorab informiert.

§ 8 Ressourcennutzung, Kapazitätsgrenzen und Ressourcenschutz

(1) Die Cloud- und Hosting-Leistungen werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten technischen Ressourcen und Leistungsparameter erbracht. Art und Umfang der bereitgestellten Rechen-, Speicher-, Netzwerk-, Plattform- oder sonstigen IT-Ressourcen ergeben sich aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder Leistungsbeschreibung.

(2) Soweit keine exklusiven Ressourcen vereinbart wurden, können Cloud- und Hosting-Leistungen auf gemeinsam genutzten technischen Infrastrukturen erbracht werden. Die DGDATA Datentechnik GmbH trifft hierbei angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sowie eine sachgerechte Verteilung der verfügbaren Ressourcen sicherzustellen.

(3) Der Auftraggeber hat die Cloud- und Hosting-Leistungen ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungsparameter zu nutzen. Eine Nutzung, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Stabilität, Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Cloud- und Hosting-Infrastruktur oder der vertragsgemäßen Leistungserbringung gegenüber anderen Nutzern führt, ist unzulässig.

(4) Stellt die DGDATA Datentechnik GmbH fest, dass die Nutzung der Cloud- und Hosting-Leistungen die nach Absatz 3 genannten Beeinträchtigungen verursacht oder unmittelbar zu verursachen droht, ist sie berechtigt, die zur Beseitigung oder Vermeidung der Beeinträchtigung erforderlichen und angemessenen technischen Maßnahmen zu ergreifen. Soweit möglich und zumutbar, wird der Auftraggeber hierüber vorab informiert; bei Gefahr im Verzug kann die Information unverzüglich nachgeholt werden.

(5) Führt ein dauerhaft erhöhter Ressourcenbedarf des Auftraggebers dazu, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsparameter regelmäßig überschritten werden, werden die Vertragsparteien auf Verlangen einer Partei prüfen, ob eine Anpassung des vereinbarten Leistungsumfangs sachgerecht ist. Gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers (Skalierung, Erweiterung und Reduzierung von Cloud- Ressourcen)

- (1) Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs, insbesondere die Erweiterung, Reduzierung oder sonstige Anpassung von Cloud- und Hosting-Leistungen, anfragen, soweit die betreffende Leistung ihrer Art nach eine nachträgliche Anpassung zulässt.
- (2) Die DGDATA Datentechnik GmbH prüft Anfragen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Durchführung der beantragten Leistungsänderung besteht nur, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
- (3) Soweit eine beantragte Leistungsänderung durchgeführt werden soll, bedarf dies einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung. Diese kann insbesondere Regelungen zum geänderten Leistungsumfang, zu technischen Voraussetzungen, zur Bereitstellung, zu Fristen sowie zu einer etwaigen Anpassung der Vergütung enthalten.
- (4) Die Durchführung einer vereinbarten Leistungsänderung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Auftraggeber erforderliche technische, organisatorische oder sonstige Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringt.
- (5) Technisch bedingte oder zur Durchführung der vereinbarten Leistungsänderung erforderliche vorübergehende Einschränkungen der Cloud- und Hosting-Leistungen sind zulässig, soweit sie auf das erforderliche Maß beschränkt werden und dem Auftraggeber, soweit möglich und zumutbar, vorab angekündigt werden.

§ 10 Unterbrechung, Aussetzung und Wiederaufnahme der Cloud- und Hosting-Leistungen

- (1) Die DGDATA Datentechnik GmbH ist berechtigt, Cloud- und Hosting-Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise auszusetzen oder einzuschränken, soweit dies zur Durchführung geplanter Wartungsmaßnahmen, zur Beseitigung technischer Störungen, zur Abwehr konkreter Sicherheitsrisiken, zur Aufrechterhaltung der Integrität oder Stabilität der technischen Infrastruktur oder aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgaben erforderlich ist.
- (2) Eine vorübergehende Aussetzung oder Einschränkung kann ferner erfolgen, soweit sie zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Cloud- und Hosting-Infrastruktur oder zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung gegenüber anderen Nutzern erforderlich ist und mildere, gleichermaßen geeignete Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Soweit die Gründe für die Aussetzung oder Einschränkung entfallen sind, werden die betroffenen Cloud- und Hosting-Leistungen innerhalb angemessener Zeit wieder zur vertragsgemäßen Nutzung bereitgestellt. Erforderliche technische Wiederanlauf- oder Synchronisationsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

(4) Soweit eine vorherige Information unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich und zumutbar ist, wird der Auftraggeber über geplante Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 rechtzeitig informiert. Ist eine vorherige Information aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme nicht möglich, erfolgt die Information unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes.

(5) Gesetzliche Ansprüche sowie weitergehende vertraglich vereinbarte Rechte der Vertragsparteien bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Beendigung der Cloud- und Hosting-Leistungen, Datenherausgabe und Leistungsende

(1) Mit Beendigung des Vertrages endet die Verpflichtung der DGDATA Datentechnik GmbH zur Bereitstellung der betroffenen Cloud- und Hosting-Leistungen, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm bereitgestellte Daten, Inhalte und sonstige von ihm eingebrachte Informationen bis zum Ende der Vertragslaufzeit oder innerhalb einer gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Übergangsfrist eigenverantwortlich zu sichern oder zu übernehmen.

(3) Soweit vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, unterstützt die DGDATA Datentechnik GmbH den Auftraggeber bei der Herausgabe oder Übertragung der im Rahmen der Cloud- und Hosting-Leistungen gespeicherten Daten. Art, Umfang, Format, technischer Übertragungsweg sowie eine etwaige Vergütung hierfür richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

(4) Nach Beendigung der Cloud- und Hosting-Leistungen ist die DGDATA Datentechnik GmbH berechtigt, die bereitgestellten Systeme, Zugänge, virtuellen Ressourcen und Speicherbereiche außer Betrieb zu nehmen, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungs-, Herausgabe- oder Bereitstellungspflichten entgegenstehen.

(5) Daten des Auftraggebers können nach Ablauf gesetzlicher, vertraglicher oder technisch erforderlicher Aufbewahrungs- oder Vorhaltefristen gelöscht oder anonymisiert werden, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, berechtigten Interessen des Auftraggebers oder sonstigen entgegenstehenden Verpflichtungen einer Löschung entgegenstehen.

(6) Weitergehende gesetzliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, Aufbewahrungspflichten, Herausgabeansprüche oder Beweissicherungsmaßnahmen, bleiben unberührt.

§ 12 Vergütung besonderer Cloud- und Hosting-Leistungen

(1) Die Vergütung der Cloud- und Hosting-Leistungen richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind nur die dort bezeichneten Leistungen von der vereinbarten Vergütung umfasst.

(2) Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen und vom Auftraggeber veranlasst oder nachträglich beauftragt werden, insbesondere Migrationen, Datenübernahmen,

Datenexporte, Wiederherstellungsmaßnahmen, individuelle Konfigurationsleistungen, Erweiterungen des Leistungsumfangs, technische Sonderleistungen oder vergleichbare Zusatzleistungen, werden gesondert vergütet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Werden Cloud- und Hosting-Leistungen nach nutzungsabhängigen Parametern, bereitgestellten Ressourcen oder tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungseinheiten vergütet, richtet sich die Vergütung nach den vertraglich vereinbarten Abrechnungsmaßstäben. Maßgeblich sind ausschließlich die jeweils vereinbarten Bemessungsgrundlagen.

(4) Führt eine vom Auftraggeber veranlasste Änderung des Leistungsumfangs oder eine von ihm zu vertretende Änderung der technischen oder organisatorischen Voraussetzungen zu einem zusätzlichen Leistungsaufwand, kann dieser nach Maßgabe der hierfür getroffenen vertraglichen Vereinbarung gesondert vergütet werden.

(5) Gesetzliche Ansprüche auf Aufwendungsersatz oder Vergütung sowie weitergehende vertragliche Vergütungsregelungen bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 13 Haftungsbesonderheiten bei Cloud- und Hosting-Leistungen

(1) Die DGDATA Datentechnik GmbH haftet nicht für Einschränkungen der vertragsgemäßen Nutzung von Cloud- und Hosting-Leistungen, soweit diese ausschließlich auf Umständen beruhen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen und von ihr auch bei Anwendung der vertraglich geschuldeten Sorgfalt nicht verhindert werden konnten. Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Haftungsregelungen bleiben unberührt.

(2) Soweit die Erbringung der Cloud- und Hosting-Leistungen technische Infrastrukturen, Telekommunikationsnetze oder sonstige Leistungen Dritter einbezieht, richten sich die Verantwortlichkeit und Haftung der DGDATA Datentechnik GmbH ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den vertraglich vereinbarten Haftungsregelungen.

(3) Die vorstehenden Regelungen lassen insbesondere Ansprüche wegen Mängeln, Pflichtverletzungen, Verzug, Unmöglichkeit sowie Ansprüche aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen ergänzen die DG-AGB-001 ausschließlich für Cloud- und Hosting-Leistungen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Besonderen Geschäftsbedingungen und den DG-AGB-001 gehen hinsichtlich der betroffenen Cloud- und Hosting-Leistungen die Regelungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen vor.

(2) Soweit einzelne Cloud- und Hosting-Leistungen aufgrund ihrer technischen oder fachlichen Besonderheiten durch ergänzende Leistungsbeschreibungen, Servicevereinbarungen oder sonstige produktspezifische Vertragsunterlagen konkretisiert werden, gelten diese ergänzend zu diesen Besonderen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs gehen die individuell für die jeweilige Leistung vereinbarten Regelungen vor.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DG-AGB-001 unverändert fort.